

# SATZUNG

## §1

### Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Langenbach“ e.V. Er hat seinen Sitz in Langenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## §3

### Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und seinem betreffenden Fachverband sofort an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
- Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen, Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Das Sportplatzgelände steht der Volksschule Langenbach im Rahmen des Schulsportbetriebes zur Verfügung.

## §4

### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.  
In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer die Mitgliedschaft im Verein nachweisen kann.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit bis zum 30.11. jeden Jahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.  
Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine

außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100.- (entspricht 51,31 €) und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.  
Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§5 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§6**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,  
2. Vorsitzenden,  
Kassier
- 2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassier zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-, Finanz- und Arbeitsordnung.
- 6) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu dem in § 7 der Finanzordnung festgelegten Betrag ausführen. Hiervon sind ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Für alle weiteren Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§7**

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) den Beiräten
- 2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.
- 3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses

- können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht den Vereinsausschussmitgliedern bei den Vorstandssitzungen nicht zu.
- 5) Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:  
die überfachliche Frauenwartin,  
der überfachliche Jugendleiter.  
die Leiter der einzelnen Abteilungen,  
der Schriftführer  
die Jugendleiter der Abteilungen  
der Leiter Fußball AH  
der technische Spielleiter Fußball
  - 6) Für die Abteilung Fußball bilden der Abteilungsleiter, der Jugendleiter, der AH-Leiter und der technische Spielleiter einen Führungskreis der für alle Belange der Abteilung Fußball verantwortlich ist.
  - 7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
- 4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungs- ausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten und soll in der Tagespresse bekannt gemacht werden. Die Einladung muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## **§9**

### **Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10**

### **Beiträge**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende

- Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 11**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet, die vom Vereinsausschuss festgelegten jährlichen Arbeitsstunden für die Instandhaltung bzw. Herstellung der Sportstätten und des Sportheimes kostenlos zu leisten. Einzelheiten regelt die Arbeitsordnung. Über die Höhe der zu zahlenden Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§12**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehrengerichts-, Jugend- und Arbeitsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Langenbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen

Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Langenbach, 16. 6. 1978

Es folgen die Unterschriften des Vereinsausschusses.

Satzungsänderungen mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.1.1983.

Die geänderte Satzung tritt am 15. 1. 1983 in Kraft.

## **Geschäftsordnung**

### **§1**

#### **Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

1. Der Sportverein Langenbach (e.V.) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## **§2**

### **Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach § 8 Abs. 5 der Satzung
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

## **§3**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§8 Ziffer 7 der Satzung).

## **§4**

### **Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§5**

### **Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§6**

### **Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 6 der Satzung.

## **§8 Dringlichkeitsanträge**

Für Dringlichkeitsanträge gilt folgende Bestimmung des § 8 Ziffer 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## **§9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **§ 10 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.  
Ein Anwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine mündliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Ein Mitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn das Mitglied sich vorher schriftlich für einen Posten bewirbt und für den Fall seiner Wahl sich bereit erklärt, diesen Posten auch anzunehmen.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen bzw. schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen. dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§ 12 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind laut § 13 der Satzung Protokolle zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.6.1978 in Kraft, die geänderte Geschäftsordnung tritt am 15.01.83 in Kraft.

## **Finanzordnung** Sportverein Langenbach (e.V.)

### **§1 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### **§2 Haushaltsplan**

Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird durch den Vereinsausschuss genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

### **§3 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen

und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

#### **§4**

##### **Kassier**

Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Kassier überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

#### **§5**

##### **Zahlungsanweisungen**

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins. Die zweite Unterschrift leistet der Kassier oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom Vorstand Beauftragter,

#### **§6**

##### **Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist baldmöglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bank- und Postscheckkonten werden grundsätzlich vom Kassier und vom 1. Vorsitzenden (Vorstand ändern!) geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

#### **§7**

##### **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von DM 2500.- (entspricht 1278,23 €)
- b) dem Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam bis zu einer Summe von DM 5000.- (entspricht 2556,46 €). Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- c) Dem Kassier bis zu einer Summe von DM 1000.- (entspricht 511,29 €)

#### **§8**

##### **Unkostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vereinsausschusses zu erstatten.

#### **§9**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.6.1978 ab 17. 6.1978 in Kraft.

## **Arbeitsordnung**

Der Sportverein Langenbach e.V. erlässt gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung folgende Arbeitsordnung:

- § 1 Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist zur Arbeitsleistung verpflichtet. Passive Mitglieder können freiwillig Arbeit leisten. Der Vereinsausschuss kann Mitglieder von der Arbeitsleistung freistellen.



- § 2 Die Leistung ist zu erbringen für alle anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung des Sportheimes, der Außenanlagen und der Sportanlagen, sowie für neu zu erstellende Gebäude und Anlagen und sonstige Tätigkeiten für den Verein.
- § 3 Die Sportanlagen sind von allen aktiven Mitgliedern zu erstellen und instand zu halten.
- § 4 Die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden vom Vereinsausschuss je nach Arbeits- anfall festgelegt.
- § 5 Die Abteilungsleiter bzw. ein von ihnen beauftragtes Mitglied teilen den Arbeitsdienst ein.  
Von Mitgliedern, die nicht zum eingeteilten Arbeitsdienst erscheinen, wird für die nicht geleistete Arbeit der von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag eingezogen.
- § 6 Jede Abteilung hat eigene entsprechende Arbeitslisten zu führen.
- § 7 Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge je Stunde für die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag wird mit den Mitgliedsbeiträgen des folgenden Jahres eingezogen.
- § 8 Die Arbeitsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1983 am 15. Januar 1983 in Kraft.